

# Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 08. März 2013

Seite 21

66. Jahrgang – Nr. 8

## Inhaltsverzeichnis

### Stadt Coburg

2. Satzung zur Änderung des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 3 der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Coburg

2. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

### Landratsamt Coburg

Ersatzneubau der Straßenmeisterei des Landkreises Coburg; Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

13. Sitzung des Sportbeirats des Landkreises Coburg am Dienstag, 12.03.2013

Überwachung und Bekämpfung der waldschädlichen Insekten Buchdrucker, Kupferstecher und Großer und Kleiner Waldgärtner

Nachruf

## Stadt Coburg

### 2. Satzung zur Änderung des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 3 der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Coburg

Die Stadt Coburg erlässt aufgrund der Art. 18 Abs. 2 a, 56 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz in der Fassung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958), Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 30), folgende

### 2. Satzung zur Änderung des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 3 der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Coburg

#### § 1

Das Gebührenverzeichnis zu § 2 Abs. 3 wird neu gefasst. Der Gesamttext im Anhang ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Coburger Amtsblatt in Kraft.

Für bereits abgerechnete Gebührenzeiträume verbleibt es bei der festgesetzten Sondernutzungsgebühr.

Coburg, 01.03.2013  
Stadt Coburg  
Norbert Kastner  
Oberbürgermeister

### 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Aufgrund von Art. 20 a, 23, 32, 33 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 22. August 1998 (GVBl Seite 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 65 Abs. 2 Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl S. 366) erlässt die Stadt Coburg folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 28.10.2002 (Coburger Amtsblatt Nr. 43 Seite 173 vom 8. November 2002), in der vom 24. Januar 2012 an geltenden Fassung (Coburger Amtsblatt Nr. 3 vom 27. Januar 2012):

### 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

#### § 1

In § 4 Abs. 3 Nr. 3 wird Satz 2 „Abweichend von Nr. 2 wird für Hausfrauen ein Pauschalsatz von 6,50 € für jede angefangene halbe Stunde festgelegt.“ ersatzlos gestrichen.

#### § 2

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Coburger Amtsblatt in Kraft.

Coburg, 01.03.2013  
Stadt Coburg  
Norbert Kastner  
Oberbürgermeister

## Landratsamt Coburg

### Ersatzneubau der Straßenmeisterei des Landkreises Coburg Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Das Landratsamt Coburg, Fachbereich Bauwesen technisch, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg, Tel. 09561/514-258, Fax 09561/514-400 beabsichtigt, im Wege der öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A die Bauleistungen für den **Ersatzneubau der Straßenmeisterei des Landkreises Coburg** nahe Wilhelm-Ruß-Straße

## für das Gewerk Fassadenbekleidung

im Namen und für Rechnung des Landkreises Coburg zu vergeben.

Submission: **Dienstag, 09. April 2013, 12:00 Uhr**

Zuschlags- und Bindefrist: **09. Mai 2013**

Die Verdingungsunterlagen können kostenlos ab **08.03.2013 bis 02.04.2013** ausschließlich im Internet auf der Seite [www.Landkreis-Coburg.de](http://www.Landkreis-Coburg.de) unter

Ausschreibungen/Hochbaumaßnahmen/  
Straßenmeisterei

heruntergeladen werden.

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich auf der o. g. Internetseite.

Coburg, 08.03.2013  
Landratsamt Coburg  
Fachbereich Bauwesen technisch

## 13. Sitzung des Sportbeirats des Landkreises Coburg am Dienstag, 12.03.2013 – 14.30 Uhr – im Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg (Sitzungsraum 142)

### Tagesordnung der öffentlichen Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Genehmigung der Niederschrift über die 12. Sitzung des Sportbeirates am 20.11.2012
5. Sachstandsbericht über den Vollzug der Beschlüsse aus der vorherigen Sitzung des Sportbeirates am 20.11.2012
6. Bekanntgabe der vom Landrat aufgrund des Art. 34 Abs. 3 LKrO seit der letzten Sitzung getroffenen dringlichen Anordnungen und der zwischenzeitlich besorgten unaufschiebbaren Geschäfte
7. Sonstige amtliche Mitteilungen
8. Prämierung der im Jahr 2012 abgelegten Sportabzeichen der Gemeinden des Landkreises Coburg  
  
Berichterstatte zu 1 bis 8: Vorsitzender
9. Rückblick 14. Alpiner Kreisskitag am 17.02.2013
10. Zuschuss zu Investitionsvorhaben von Vereinen; neue Anträge / aktueller Stand
11. Beantragter Haushalt Sport 2013  
  
Berichterstatte zu 9 bis 11: Daniel Göring
12. Anfragen

Coburg, 01.03.2013  
Landratsamt Coburg  
Michael Busch  
Landrat

## Überwachung und Bekämpfung der waldschädlichen Insekten Buchdrucker, Kupferstecher und Großer und Kleiner Waldgärtner

### Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken Nr. 10-7833-1/13 vom 25. Februar 2013

Die Regierung von Oberfranken erlässt auf Antrag der Bayer. Landesanstalt für Wald- und Forstwirtschaft gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2012 (BGBl. S. 148) und der §§ 2, 3, 4 und 6 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern (BayRS 7903-3-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 2005 (GVBl. S. 220), folgende Anordnung:

#### 1. Gefährdungs- und Befallsgebiete

Die Nadelwälder und die Wälder mit Beimischung von Nadelbäumen sowie die Grundstücke, auf denen innerhalb einer Entfernung von 500 m von diesen Wäldern unentrindetes Nadelholz lagert, werden im Regierungsbezirk Oberfranken zu Gefährdungs- und Befallsgebieten des Buchdruckers, Kupferstechers und Großer und Kleiner Waldgärtner erklärt (§ 3 Abs. 1 der Landesverordnung).

#### 2. Überwachung

Die in Nr. 1 zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wälder und Grundstücke sowie dort lagernde Walderzeugnisse sind von den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März mindestens einmal und in der Zeit vom 1. April bis 30. September mindestens im Abstand von vier Wochen auf Käferbefall zu kontrollieren (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung). Die Überwachung hat sich auf

- stehende Bäume (Käferbäume),
- liegen gebliebenes fängisches Material und
- aufgearbeitetes Nadelholz

zu erstrecken.

Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen der Forstbehörden sind zu dulden und erforderlichenfalls zu unterstützen (§ 6 Abs. 1 der Landesverordnung).

#### 3. Anzeigepflicht

Bei einem Befall mit Buchdrucker, Kupferstecher und Großer und Kleiner Waldgärtner haben die jeweiligen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Wälder und Grundstücke sofort die zuständige untere Forstbehörde (Amt für Landwirtschaft und Forsten) zu verständigen (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung).

#### 4. Bekämpfung

Auftretende Buchdrucker, Kupferstecher und Großer und Kleiner Waldgärtner sind von den jeweiligen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten unverzüglich sachgemäß und wirksam zu

bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen (§ 4 Abs. 1 der Landesverordnung). Zur sachgemäßen Bekämpfung gehört eine angemessene Berücksichtigung der übrigen Tier- und Pflanzenwelt und des jeweiligen Lebensraumes. Der Vollzug dieser Anordnung in Naturschutzgebieten, bei geschützten Landschaftsbestandteilen und bei Naturdenkmälern richtet sich nach den jeweiligen Schutzverordnungen, in "Natura-2000"-Gebieten nach den gesetzlichen Vorgaben.

#### 5. Erklärung

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wäldern und Grundstücken sowie dort lagernder Walderzeugnisse haben spätestens innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten dieser Anordnung gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären, dass sie die vorgeschriebene Bekämpfung selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen.

Unterbleibt eine solche Erklärung, so kann die zuständige untere Forstbehörde die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten des jeweiligen Eigentümers oder Nutzungsberechtigten durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen (§ 4 Abs. 3 der Landesverordnung). In diesem Fall hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Bekämpfung zu gestatten und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten (§ 4 Abs. 3 und 4 der Landesverordnung).

#### 6. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehbarkeit der vorstehenden Nummern 1 – 5 der Anordnung wird angeordnet.

Die Anordnung des Sofortvollzugs nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung ist im öffentlichen Interesse geboten.

Bei mangelhaft oder nicht durchgeführter Kontrolle sowie bei Unterlassung einer ordnungsgemäßen Bekämpfung besteht wegen der Massenvermehrung der schädlichen Insekten in den betroffenen Gebieten eine bestandsbedrohende Gefahr für Nadelwälder. Auch ist eine einheitliche Schädlingsbekämpfung aus den genannten Gründen erforderlich. Das persönliche Interesse einzelner Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter, bis zu einer bestands- oder rechtskräftigen Entscheidung, von deren Vollzug verschont zu bleiben, muss gegenüber dem öffentlichen Interesse an der einheitlichen und unverzüglichen Bekämpfung der waldbedrohenden Schadinsekten zurücktreten.

#### 7. Vollstreckungsbehörde

Die Regierung von Oberfranken bestimmt die Kreisverwaltungsbehörden zu Vollstreckungsbehörden beim Vollzug dieser Anordnung (Art. 30 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes).

#### 8. In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Anordnung tritt am 1. April 2013 in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 2016.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

##### 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung von Oberfranken in 95444 Bayreuth, Ludwigstraße 20 einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Bayreuth in Bayreuth, Friedrichstraße 16, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

##### 2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in Bayreuth, Friedrichstraße 16, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

##### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Widerspruchs oder die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Bayreuth, 25. Februar 2013  
Regierung von Oberfranken  
Wilhelm Wenning  
Regierungspräsident

## Nachruf

Trauer und Bestürzung löste die Nachricht vom Tode unseres Kollegen

### **Christian Körner**

aus, der völlig unerwartet aus unserer Gemeinschaft abberufen wurde.

Der Verstorbene trat im Juli 2010 seinen Dienst als juristischer Staatsbeamter beim Landratsamt Coburg an.

Christian Körner war ein brillanter Jurist mit glasklarem Verstand und dem Blick für das Wesentliche. Neuen Themen und Veränderungen begegnete er mit großer Offenheit und war Vordenker im Prozess um die Weiterentwicklung des Landratsamtes. Voller Leidenschaft, gepaart mit dem ihm eigenen hintergründigen Humor, erfüllte er seine vielfältigen Aufgaben vorbildlich. Seine Mitmenschlichkeit und Hilfsbereitschaft wurden jedem zuteil und das Wohl seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter lag ihm stets am Herzen.

Die Landratsamtsfamilie trauert aus tiefem Herzen um einen fürsorglichen Vorgesetzten, hoch angesehenen Kollegen und liebenswerten Freund. Wir werden Christian Körner ein ehrendes Gedenken bewahren.

Coburg, im März 2013

Michael Busch  
Landrat

Jürgen Alt  
Personalratsvorsitzender

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: [www.landkreis-coburg.de](http://www.landkreis-coburg.de) ❖ Redaktion: ☎09561/514-239 ❖ E-Mail: [amtsblatt@coburg.de](mailto:amtsblatt@coburg.de) ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 25,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖